

Online-Werbebedingungen Goldbach Media (Switzerland) AG

1. GELTUNG

Die vorliegenden Online-Werbebedingungen («Online-Werbe-AGB») regeln die Werbeaufträge (Dienstleistungen, Rechte und Pflichten) für die mit Goldbach Media (Switzerland) AG (nachstehend „Media“) abgeschlossenen Werbeaufträge im Online-Bereich. Die Online-Werbe-AGB gehen bei Abweichungen der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG («AGB») vor.

Die Online-Werbe-AGB gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit Goldbach Media dies schriftlich bestätigt hat.

2. ABSCHLUSS DER WERBEVERTRÄGE

2.1. *Grundsatz*

Für den Abschluss der Werbeverträge gelten grundsätzlich die AGB.

2.2. *Reservationen*

Der Auftraggeber kann Werbeflächen unter Angabe des gewünschten Kampagnenstarts reservieren (die „Reservation“). Er muss die Reservation bis 10 Arbeitstage vor Kampagnenstart schriftlich oder elektronisch bestätigen oder zurückziehen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung oder kein Rückzug, wird die Reservation automatisch verbindlich.

3. WERBEMITTEL

3.1. *Anlieferung*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Media das für die Distributionsform (Aufschaltung, Ausstrahlung etc.) der Werbung notwendige Material (insb. Werbemittel und –motive), auch innerhalb einer laufenden Kampagne, in dem von der Goldbach Media verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Distributionstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

Websites:	3 Werkstage für Gif, JPEG, Redirects Codes oder Tags
	3 Werkstage für Rich Media (HTML, Flash, Shockwave)
	5 Werkstage für PR-Texte und Spezialwerbemittel
Games:	20 Werkstage
Mobilesites:	7 Werkstage

Im Einzelfall können die Vorlaufzeiten aufgrund von speziellen Bestimmungen des Werbeträgers abweichen. Goldbach Media informiert diesfalls den Auftraggeber schnellstmöglich.

Redirects, welche für das Goldbach Netzwerk angeliefert werden, müssen dem Secure Standard ([https](https://)) entsprechen.

Trifft das Werbematerial nicht rechtzeitig ein, kann Goldbach Media die Werbeausstrahlung nicht garantieren. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet und trägt die Kosten, die für die Nachbearbeitung der Werbeausstrahlung aufgrund der Nichtbeachtung der Fristen entstanden sind.

3.2. Redirect Tags

Sofern Goldbach Media dem Auftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufruf) innerhalb der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch 3 Werktagen vor der Schaltung von Werbeformaten aus dem UAP bzw. 5 Werktagen vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln, in der vereinbarten Form zu übermitteln. Der Auftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

3.3. Verantwortung Qualität

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der angelieferten Werbemittel ist allein der Auftraggeber und/oder die Agentur verantwortlich.

3.4. Recht auf Zurückweisung

Goldbach Media ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber und/oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Media sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Auftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Goldbach Media ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt Goldbach Media dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung der vereinbarten Distributionszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Goldbach Media so bestehen, als ob die Distribution zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

4. DISTRIBUTION

4.1. Grundsatz

Ein von Goldbach Media wirksam bestätigter Auftrag verpflichtet den jeweiligen Werbeträger zur vereinbarungsgemäßen Distribution der Werbung, wobei der Auftrag grundsätzlich auch eine Festlegung hinsichtlich des Distributionszeitpunktes und Ort (Platzierung auf Site/Preisgruppe und Datum) vorsieht, letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

4.2. Platzierung

Gebuchte Werbeformen werden von Goldbach Media gemäss den im Einzelnen vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Tarifgruppe und/oder Leistungsgruppe und/oder Zeit und/oder Ort) platziert. Die vom Auftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar.

Der Auftraggeber hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website.

4.3. Umbuchung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Media spätestens 3 Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrecht erhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Media hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und –orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

Kann der Werbeauftrag aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, nicht zu den vereinbarten Zeiten ausgestrahlt werden oder wird eine Umbuchung vorgenommen, ohne die Mindestfrist von 3 Kalendertagen einzuhalten oder in Abänderung des vereinbarten monetären Buchungsvolumens, bleibt der Auftraggeber in jedem Fall zur vollen Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Schadenersatzanspruch oder andere Ansprüche des Auftraggebers sind von vorneherein wegbedungen.

4.4. Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt oder für einzelne Kampagnen oder Distributionen vereinbart oder von Goldbach Media zugesichert. Goldbach Media schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Media publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbeplätze und/oder –zeiten angeboten und belegt werden.

4.5. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Distribution der Werbung aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (resp. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Goldbach Media nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Distribution der Werbung von Goldbach Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Platz innerhalb der vorgesehenen Werbeträger verlegt.

Bei einer *geringfügigen* zeitlichen oder örtlichen (innerhalb des Werbeträgers) Verlagerung der Distribution, etwa aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (rsp. Mobilesite, Game oder eines anderen Werbeträgers) oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen.

Bei *erheblichen* Verschiebungen wird der Auftraggeber unverzüglich hierüber von Goldbach Media in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Distribution ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Distribution in einem anderen Werbeträger. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein anderes Umfeld (insb. andere Site oder anderer Site-Teil) nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Rückzahlung, sind ausgeschlossen.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1. Bar-Rabatte

In Abweichung zu Ziff. 4.1. AGB gewährt Goldbach Media ausschliesslich nicht rückwirkende Einzelauftragsrabattierung gemäss offizieller Tarifdokumentation.

5.2. Beraterkommissionen

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3. AGB eine Beraterkommission in Höhe von 5% für Schweizer Agenturen und 15% für ausländische Agenturen gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).

5.3. Berechnungsgrundlage für Abrechnung

Als relevante Berechnungsgrundlage für die korrekte Durchführung von Kampagnen sowie die Erstellung der Abrechnung derselben gilt die Auswertung des AdManagement-Tools des jeweiligen Werbeträgers (Primary AdServer).

5.4. Zählmethodik und Verrechnung TAO

Sämtliche von Goldbach publizierten Preisangaben im Reporting-Tool TAO verstehen sich als Richtwerte. Diese basieren auf dem internen AdManagement-System von Goldbach und können vom effektiv in Rechnung gestellten Preis abweichen. Der effektive Rechnungsbetrag basiert auf den von den Werbeträgern gezählten Distributionsvoluminas gemäss vorgehender Ziff. 5.3 (Primary AdServer), die auf Verlangen des Auftraggebers offengelegt werden.

5.5. Rücktrittsrecht

In Anwendung von Ziff. 9.3. AGB gewährt Goldbach Media dem Werbeauftraggeber folgendes spezielle Rücktrittsrecht.

Der Werbeauftraggeber kann durch schriftliche Erklärung (Fax oder E-Mail ebenfalls ausreichend) vom Werbeauftrag zurücktreten. Trifft die Rücktrittserklärung bis 7 Arbeitstage vor Kampagnenstart bei Goldbach Media ein, kann der Werbeauftraggeber ohne Kostenfolge vom Werbeauftrag zurücktreten, danach ist ein Rücktritt nur noch gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Nettowert des jeweiligen Werbeauftrages möglich:

zwischen 6 und 3 Arbeitstage:	50%
weniger als 3 Arbeitstage:	100%
nach Beginn:	100%

Allfällige durch den Rücktritt verursachte Kosten bei externen Websites gehen zulasten des Werbeauftraggebers.

5.6. Datennutzung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass anonymisierte Endbenutzer-Daten (u.a. Tracking), die das Nutzungsverhalten betreffen, von Goldbach Media gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes oder zur Beratung des Auftraggebers erforderlich ist. Die erhobenen Daten kann Goldbach Media auch zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke nutzen. Goldbach Media wird diese Daten ohne Einverständnis des Auftraggebers oder gesetzlicher und behördlicher Verpflichtung nicht an Dritte weiterleiten.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschliesslich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.

5.7. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Auftraggeber gewährte Rabatte, Skonti und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina (nachstehend «vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen

sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbekunden ist zulässig, sofern sich die Werbekunden vorgängig schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Berater/Auditoren oder andere Dritte nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht von den Beratern/Auditoren oder anderen Dritten in Datenbanken eingespeist und von den Beratern/Auditoren oder anderen Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber gegenüber Beratern/Auditoren von Werbekunden ist gleichfalls nur zulässig, wenn die Berater/Auditoren oder andere Dritte sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht an Dritte weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden. Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn dieser Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <http://www.swa-asa.ch/de-wAssets/docs/artikel-printmedien/2015/Media-Audit-Selbstverpflichtungserklärung.pdf> freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und (ii) sich unmittelbar gegenüber Goldbach Media oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von Goldbach Media hat der Auftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen der Werbekunden und der Berater/Auditoren oder anderer Dritter vorzuweisen. Sofern der Auftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Media berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei ihren Tochtergesellschaften oder bei von Goldbach Media vermarktetem Werbeträgern entsteht.

5.8 Beizug Dritter und Übertragung an Dritte

Goldbach Media ist jederzeit dazu berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen. Zudem hat Goldbach Media jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit einem Kunden vollständig auf eine andere mehrheitlich von der Goldbach Group AG gehaltene Tochtergesellschaft zu übertragen. Hierzu gebraucht es keiner expliziten Zustimmung des Kunden. Die Übertragung wird dem Kunden frühzeitig bekanntgegeben.

5.9. Änderungen der Werbebedingungen

Goldbach Media behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der

GOLDBACH

Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küschnacht, 1. Januar 2016